

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Redaktionelle Änderung in § 8c EStDV: Ersetzung „vom Hundert“ durch „Prozent“, genauere Fassung eines Gesetzeszitats
- ▶ Fundstelle: StVOÄndVO (BGBl. I 2010, 1544; BStBl. I 2010, 1282)

## § 4a

### Gewinnermittlungszeitraum, Wirtschaftsjahr

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

- (1) <sup>1</sup>Bei Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden ist der Gewinn nach dem Wirtschaftsjahr zu ermitteln. <sup>2</sup>Wirtschaftsjahr ist
1. bei Land- und Forstwirten der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni. <sup>2</sup>Durch Rechtsverordnung kann für einzelne Gruppen von Land- und Forstwirten ein anderer Zeitraum bestimmt werden, wenn das aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist;
  2. bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, der Zeitraum, für den sie regelmäßig Abschlüsse machen. <sup>2</sup>Die Umstellung des Wirtschaftsjahres auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum ist steuerlich nur wirksam, wenn sie im Einvernehmen mit dem Finanzamt vorgenommen wird;
  3. bei anderen Gewerbetreibenden das Kalenderjahr. <sup>2</sup>Sind sie gleichzeitig buchführende Land- und Forstwirte, so können sie mit Zustimmung des Finanzamts den nach Nummer 1 maßgebenden Zeitraum als Wirtschaftsjahr für den Gewerbebetrieb bestimmen, wenn sie für den Gewerbebetrieb Bücher führen und für diesen Zeitraum regelmäßig Abschlüsse machen.
- (2) Bei Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden, deren Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, ist der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb bei der Ermittlung des Einkommens in folgender Weise zu berücksichtigen:
1. Bei Land- und Forstwirten ist der Gewinn des Wirtschaftsjahres auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr beginnt, und auf das Kalen-

- derjahr, in dem das Wirtschaftsjahr endet, entsprechend dem zeitlichen Anteil aufzuteilen. <sup>2</sup>Bei der Aufteilung sind Veräußerungsgewinne im Sinne des § 14 auszuscheiden und dem Gewinn des Kalenderjahres hinzuzurechnen, in dem sie entstanden sind;
2. bei Gewerbetreibenden gilt der Gewinn des Wirtschaftsjahres als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet.

## § 8c EStDV

### Wirtschaftsjahr bei Land- und Forstwirten

idF der EStDV v. 10.5.2000 (BGBl. I 2000, 718; BStBl. I 2000, 595), zuletzt geändert durch StVOÄndVO v. 17.11.2010 (BGBl. I 2010, 1544; BStBl. I 2010, 1282)

- (1) <sup>1</sup>Als Wirtschaftsjahr im Sinne des § 4a Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes können Betriebe mit
  1. einem Futterbauanteil von 80 **Prozent** und mehr der Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. April,
  2. reiner Forstwirtschaft den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September,
  3. reinem Weinbau den Zeitraum vom 1. September bis 31. Augustbestimmen. <sup>2</sup>Ein Betrieb der in Satz 1 bezeichneten Art liegt auch dann vor, wenn daneben in geringem Umfang noch eine andere land- und forstwirtschaftliche Nutzung vorhanden ist. <sup>3</sup>So weit die Oberfinanzdirektionen vor dem 1. Januar 1955 ein anderes als die in § 4a Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes oder in Satz 1 bezeichneten Wirtschaftsjahre festgesetzt haben, kann dieser andere Zeitraum als Wirtschaftsjahr bestimmt werden; dies gilt nicht für den Weinbau.
- (2) <sup>1</sup>Gartenbaubetriebe und reine Forstbetriebe können auch das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr bestimmen. <sup>2</sup>Stellt ein Land- und Forstwirt von einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr auf ein mit dem Kalenderjahr übereinstimmendes Wirtschaftsjahr um, verlängert sich das letzte vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr um den Zeitraum bis zum Beginn des ersten mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Wirtschaftsjahr; ein Rumpfwirtschaftsjahr ist nicht zu bilden. <sup>3</sup>Stellt ein Land- und Forstwirt das Wirtschaftsjahr für einen Betrieb mit reinem Weinbau auf ein Wirtschaftsjahr im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 um, gilt Satz 2 entsprechend.
- (3) Buchführende Land- und Forstwirte im Sinne des § 4a Absatz 1 **Satz 2** Nummer 3 Satz 2 des Gesetzes sind Land- und Forstwirte, die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung oder ohne eine solche Verpflichtung Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen.

Autor und Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

## Kompaktübersicht

---

- J 10-1 **Grundinformation:** In § 8c EStDV werden zwei redaktionelle Änderung vorgenommen: In Abs.1 Satz 1 Nr. 1 wird die Formulierung „vom Hundert“ durch „Prozent“ ersetzt und in Abs. 3 wird das Zitat des § 4a genauer gefasst.

**Rechtsentwicklung:** zur *Verordnungsentwicklung bis 2007* s. § 4a J 10-2 Anm. 32.

- ▶ **StVOÄndVO v. 17.11.2010** (BGBl. I 2010, 1544; BStBl. I 2010, 1282): Ersetzung der Formulierung „vom Hundert“ durch „Prozent“ in § 8c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStDV und Präzisierung des Gesetzeszitats in § 8c Abs. 3 EStDV durch Angabe des Satzes von § 4a Abs. 1.

**Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die redaktionellen Änderungen sind J 10-3 gem. Art. 10 Abs. 1 StVOÄndVO am Tag nach der Verkündung, also am 18.11.2010, in Kraft getreten.

**Grund der Änderungen:** Ausweislich der Begründung wird der Verweis in § 8c Abs. 3 EStDV redaktionell korrigiert (BRDrucks. 587/10, 16 zu Art. 1 Nr. 1). Zur Änderung in § 8c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStDV wird keine Begründung gegeben. Hier liegt offensichtlich ein Flüchtigkeitsfehler vor, denn die Änderung gehört zu zahlreichen gleichlautenden Änderungen gem. Art. 1 Nr. 9 StVOÄndVO. In der Begründung zu den Paralleländerungen heißt es, es werde „die Schreibweise ‚vom Hundert‘ durch die zwischenzeitlich gebräuchliche Schreibweise ‚Prozent‘ ersetzt“ (BRDrucks. 587/10, 17 zu Art. 1 Nr. 9). Dies trifft auch für die Änderung in § 8c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStDV zu. J 10-4

**Bedeutung der Änderungen:** In einer „Omnibus-Verordnung“ hat die Bundesregierung bzw. der BMF mit Zustimmung des Bundesrats zahlreiche steuerliche Verordnungen geändert. Es handelt sich überwiegend um redaktionelle Änderungen oder Korrekturen. § 8c EStDV ist Gegenstand zweier redaktioneller Änderungen. J 10-5

- ▶ **In § 8c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStDV** wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen, indem an die Stelle der bisherigen Formulierung „vom Hundert“ die bedeutungsidentische Formulierung „Prozent“ tritt. Damit wird in der EStDV eine Änderung nachvollzogen, die im EStG bereits mit dem JStG 2007 vorgenommen worden ist. Die Änderung hat keine inhaltliche Bedeutung für § 8c EStDV.
- ▶ **In § 8c Abs. 3 EStDV** wird das bisher unpräzise auf § 4a Abs. 1 Nr. 3 EStG lautende Zitat präzisiert, indem nun auch der Satz des Abs. 1 genannt wird, zu dem die Nr. 3 gehört, nämlich Satz 2. Eine inhaltliche Bedeutung hat die Präzisierung nicht. Denn im Wege der Auslegung führte auch die bisherige Formulierung zu einem eindeutigen Ergebnis, weil nur in Satz 2 des Abs. 1 von § 4a EStG eine Nr. 3 vorkommt.

